

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung)

## Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist;
- des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187);
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist;
- der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 22.06.2026 folgende  
Abfallgebührensatzung:

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Erhebung von Benutzungsgebühren</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gebührenarten</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Kosten, die in den Gebühren enthalten sind</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze</b>	<b>6</b>
<b>§ 5</b>	<b>Gebührensschuldner</b>	<b>10</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührensschuld</b>	<b>11</b>
<b>§ 7</b>	<b>Fälligkeit und Festsetzung der Gebührensschuld</b>	<b>13</b>
<b>§ 8</b>	<b>Schätzung</b>	<b>14</b>
<b>§ 9</b>	<b>Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen</b>	<b>14</b>
<b>§ 10</b>	<b>Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>15</b>
<b>§ 11</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>15</b>

# § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

1. Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung (insbesondere Verwertung und Beseitigung) Benutzungsgebühren.
2. Die in § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung genannten grundstücksbezogenen Abfallgebühren ruhen gem. § 9 Abs. 5 SächsKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, sofern der Eigentümer als Anschlusspflichtiger Gebührensschuldner ist. Sofern als Anschlusspflichtiger i.S. von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner ist, ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

# § 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen,**
2. **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche für Behälter bis zu einem Volumen von 1,1 m<sup>3</sup>
3. **Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne**
  - a) für private Haushalte und
  - b) für andere Herkunftsbereiche
4. **Behälterbereitstellungsgebühr Papiertonne** für andere Herkunftsbereiche
5. **Bereitstellungspauschale** für Abfallbehälter bei **Gemeindefesten oder Veranstaltungen**
6. **Bereitstellungsgebühr Großcontainer**
7. **Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche für Behälter bis zu einem Volumen von 1,1 m<sup>3</sup>,
8. **Behälterleerungsgebühr Bio-Tonne** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche,
9. Gebühr für die Entsorgung von mit **Gebührenwertmarken Restmüllsack** gekennzeichneten, handelsüblichen 120 l-Restmüllsäcken, die für zusätzlich anfallenden Restmüll genutzt werden können,
10. **Logistikgebühr Großcontainer** für die Leerung von Großcontainern
11. **Entsorgungsgebühr Großcontainer** für Abfälle aus Großcontainern
12. Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfall aus privaten Haushalten (=Grüngut) bei loser Anlieferung am Grüngutsammelplatz (im Folgenden

**Anlieferungsgebühr Grüngut)** oder bei Anlieferung im Grüngutsack (im Folgenden **Gebühr Grüngutsack**),

## § 3 Kosten, die in den Gebühren enthalten sind

(1) In die **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen** werden Kosten und Erlöse für die Entsorgungsleistungen gegenüber privaten Haushalten einkalkuliert, insbesondere:

- Kosten der Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll einschl. Schrott aus der Sperrmüllabrufsammlung des Landkreises,
- Kosten für Sammlung und Zwischenlagerung von elektrischen und elektronischen Geräten nach ElektroG,
- Anteilige verbrauchsunabhängige Kosten der Sammlung und Entsorgung Bioabfall aus privaten Haushalten,
- Anteilige verbrauchsunabhängige Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Bioabfallbehälter für private Haushalte,
- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Papiertonnen für private Haushalte,
- Kosten und Erlöse der Erfassung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von kommunalem Altpapier aus privaten Haushalten
- Kosten der Wertstofferrfassung
- Aufwand für die Erfassung und Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushalten,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

Von der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleibt die Erhebung der Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen unberührt.

(2) Mit der Erhebung der **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter** deckt der Landkreis insbesondere die folgenden Kosten der Abfallentsorgung:

- Verbrauchsunabhängige Kosten der Restmüllsammlung,
- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Restmüllbehälter,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(3) Mit der Erhebung der **Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne** deckt der Landkreis insbesondere die folgenden Kosten der Abfallentsorgung:

#### **a) Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne für private Haushalte**

- Anteilige Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Bio-Tonnen für private Haushalte,
- Anteilige verbrauchsunabhängige Kosten der Sammlung und Entsorgung Bioabfall aus privaten Haushalten,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

#### **b) Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne für andere Herkunftsbereiche:**

- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Bio-Tonnen für andere Herkunftsbereiche,
- verbrauchsunabhängige Kosten der Sammlung und Entsorgung Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(4) Mit der Erhebung der **Behälterbereitstellungsgebühr Papiertonne für andere Herkunftsbereiche** deckt der Landkreis insbesondere die folgenden Kosten der Abfallentsorgung:

- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Papiertonnen für andere Herkunftsbereiche,
- Kosten und Erlöse der Erfassung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von kommunalem Altpapier für andere Herkunftsbereiche,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(5) Mit der Erhebung der **Bereitstellungspauschale für Gemeindefeste oder Veranstaltungen** deckt der Landkreis insbesondere die anteiligen Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Abfallbehälter.

(6) Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** dient der Deckung von Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung dieser Behälter. Als Großcontainer gelten die in § 4 Abs. 6 genannten Behälter.

(7) Die Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter enthält:

- Anteilige Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall
- Kosten für die Entsorgung von Restabfall in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (TA Lauta),

- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(8) Die Behälterleerungsgebühr Bio-Tonne enthält:

- die verbrauchsabhängigen Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verwertung der Bioabfälle durch oder im Auftrag des Landkreises,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

Die Gebühr entfällt für private Haushalte bei vollständiger Eigenverwertung der Bioabfälle auf dem selbst genutzten Grundstück, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung nachgewiesen wird. Für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte wird keine Behälterleerungsgebühr Bioabfall erhoben, wenn diese einen anderen Verwertungsweg für diese Abfälle erschließen.

(9) Die Gebühr für Gebührenwertmarken Restmüllsack enthält

- Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Entsorgung dieser Abfälle in der TA Lauta
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Kosten für die Beschaffung und den Verkauf der Gebührenwertmarken.

(10) Die **Logistikgebühr Großcontainer** enthält die Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen in Großcontainern zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen.

(11) Die **Entsorgungsgebühr Großcontainer** für Abfälle über schriftlich bestellte **Großcontainer** dient insbesondere der Deckung von Kosten der Entsorgung dieser Abfälle.

(12) Mit der **Anlieferungsgebühr Grüngut und mit der Gebühr Grüngutsack** werden die Kosten für die Annahme und Verwertung von Grüngut abgedeckt.

## § 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Pauschalgebühr pro bewohnte Wohnung beträgt 20,28 €/Halbjahr 3,38 €/Monat

(2) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter** ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

- |                   |                  |              |
|-------------------|------------------|--------------|
| • 80-l-Behälter   | 5,94 €/Halbjahr  | 0,99 €/Monat |
| • 120-l-Behälter  | 5,94 €/Halbjahr  | 0,99 €/Monat |
| • 240-l-Behälter  | 10,92 €/Halbjahr | 1,82 €/Monat |
| • 1100-l-Behälter | 42,54 €/Halbjahr | 7,09 €/Monat |

(3) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne** ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

a) für private Haushalte

• 80-l-Behälter	5,94 €/Halbjahr	0,99 €/Monat
• 120-l-Behälter	5,94 €/Halbjahr	0,99 €/Monat
• 240-l-Behälter	10,92 €/Halbjahr	1,82 €/Monat
• 1100-l-Behälter	42,54 €/Halbjahr	7,09 €/Monat

b) für andere Herkunftsbereiche

• 80-l-Behälter	9,30 €/Halbjahr	1,55 €/Monat
• 120-l-Behälter	9,30 €/Halbjahr	1,55 €/Monat
• 240-l-Behälter	17,94 €/Halbjahr	2,99 €/Monat
• 1100-l-Behälter	71,34 €/Halbjahr	11,89 €/Monat

(4) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Papiertonne** für andere Herkunftsbereiche ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

• 120-l-Behälter	13,56 €/Halbjahr	2,26 €/Monat
• 240-l-Behälter	15,30 €/Halbjahr	2,55 €/Monat
• 770-l-Behälter	36,90 €/Halbjahr	6,15 €/Monat
• 1100-l-Behälter	37,50 €/Halbjahr	6,25 €/Monat

(5) Werden Behälter (Restmüll oder Bioabfall) für **Gemeindefeste oder Veranstaltungen** bestellt, wird die für die Behältergröße und -art zutreffenden Behälterleerungsgebühr je Leerung (mindestens eine pro bereitgestelltem Behälter) erhoben.

Zusätzlich wird für die Bereitstellung, Abholung und Reinigung folgende **Bereitstellungspauschale** pro Behälter erhoben:

• 80-l-Behälters	10,00 €
• 120-l-Behälters	10,00 €
• 240-l-Behälters	10,00 €
• 1100-l-Behälters	30,00 €

(6) Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

• Absetzmulde 5m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	34,89 €/Monat
• Abrollmulde bis 20m <sup>3</sup>	69,78 €/Monat
• Abrollmulde bis 30m <sup>3</sup>	87,22 €/Monat
• Abrollmulde bis 36m <sup>3</sup>	104,67 €/Monat
• Absetzpresse bis 10m <sup>3</sup>	174,45 €/Monat

- Abrollpresse bis 20m<sup>3</sup> 261,67 €/Monat

Nutzt der Abfallbesitzer eigene Container, entfällt die Bereitstellungsgebühr.

(7) Die **Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter** ist abhängig von der Größe des Restmüllbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr. Sie beträgt für die Leerung eines

- 80-l-Restabfall-Behälters 4,11 €
- 120-l-Restabfall-Behälters 5,92 €
- 240-l-Restabfall-Behälters 11,34 €
- 1100-l-Restabfall-Behälters 50,43 €

Mindestens werden für diese Behältergrößen pro Restmüllbehälter drei Leerungen pro Halbjahr (sechs Jahresleerungen) berechnet. Falls auf einem Grundstück nur ein Ein-Personen-Haushalt gemeldet ist, kann vom Gebührenschuldner schriftlich eine Herabsetzung auf zwei berechnete Behälterleerungen pro Halbjahr (vier Jahresleerungen) beantragt werden. Bei Zustimmung des Landkreises ist die Herabsetzung auf maximal zwei Jahre ab Eingang des Antrages beim Landratsamt befristet.

Bei nur anteiliger Inanspruchnahme von Restmüllbehältern innerhalb eines Kalenderhalbjahres werden die Mindestleerungen wie folgt erhoben:

- eine Leerung jeweils für zwei zusammenhängende volle Kalendermonate, jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalendermonat,
- eine Leerung jeweils für drei zusammenhängende volle Kalendermonate im Sinne eines Quartals bei beantragter Herabsetzung.

(8) Die **Behälterleerungsgebühr Bio-Tonne** ist abhängig von der Größe der Bio-Tonne und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr. Sie beträgt für die Leerung einer

- 80-l-Bio-Tonne 2,83 €
- 120-l-Bio-Tonne 3,63 €
- 240-l-Bio-Tonne 5,99 €
- 1100-l-Bio-Tonne 23,22 €

(9) Die Gebühr **Gebührenwertmarken Restmüllsack** beträgt 6,75 €/Marke.

Die Gebührenwertmarken können in den vom Landkreis veröffentlichten Verkaufsstellen erworben werden.

(10) Die **Logistikgebühr Großcontainer** ist abhängig von Containerart und Größe. Sie beträgt für eine Leerung:

- Absetzmulde 5m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 104,38 €
- Abrollmulde bis 36m<sup>3</sup> 130,47 €
- Absetzpresse bis 10m<sup>3</sup> 104,38 €
- Abrollpresse bis 20m<sup>3</sup> 130,47 €

(11) Die **Entsorgungsgebühr Großcontainer** richtet sich nach der Art und dem Gewicht des zu entsorgenden Abfalls:

- bei der Abfuhr von Restabfall oder Sperrmüll in Großcontainern für die Entsorgung eine Gebühr je nach Gewicht in Höhe von 242,56 € /Tonne
- bei der Abfuhr von Grüngut über Container (nur in Teilgebieten des Landkreises) eine Gebühr je nach Gewicht in Höhe von 60,22 €/Tonne

(12) Die **Grüngut-Anlieferungsgebühr** beträgt:

- Bei loser Anlieferung
  - Mindestgebühr bis 1 m<sup>3</sup> 10,00 € /Anlieferung
  - Für jeden weiteren 0,5 m<sup>3</sup> 5,00 €/0,5 m<sup>3</sup>
- Die **Gebühr Grüngutsack** beträgt 2,00 € /Grüngutsack

(13) Wird eine **zusätzliche Behälterleerung** (Restmüll oder Bioabfall) im Sinne von § 11 Abs. 15 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises veranlasst, dann wird hierfür die für die Behältergröße und -art maßgebliche Behälterleerungsgebühr im Sinne des Absätze 7 oder 8 erhoben.

(14) Werden Abfallbehälter aufgrund **ungenügender Abfalltrennung** im Sinne von § 10 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung und/oder gelbe Tonnen aufgrund von Fehlbefüllung im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung als **Restmüll** entsorgt, dann wird die für die Behältergröße zutreffende Behälterleerungsgebühr Restmüll im Sinne des Abs. 7 erhoben. Eine solche Entleerung wird nicht auf die Mindestleerungen angerechnet.

(15) Werden für die Beseitigung **unberechtigt zur Abholung bereitgestellter Abfälle** Absetz- oder Abrollcontainer bereitgestellt, werden die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 6, 10 und 11 erhoben.

(16) Für die Entsorgung von Abfällen über schriftlich bestellte **Großcontainer** im Sinne von § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung werden ebenfalls die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 6, 10 und 11 erhoben.

(17) Es wird darauf hingewiesen, dass von Abfallerzeugern und -besitzern von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen, die diese gem. § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung an hierfür zugelassenen Annahmestellen anliefern, entsprechende Entgelte erhoben werden.

## § 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen** sowie für die **Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter** und **Bio-Tonne** und die **Behälterleerungsgebühren Restmüllbehälter** und **Bio-Tonne** ist bei der Entsorgung von Abfällen **aus privaten Haushalten** der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, also grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Auf schriftlichen Antrag (Formular) des Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung kann mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Haushaltes in begründeten Ausnahmefällen auch eine haushaltsbezogene Ausstattung und Gebührenveranlagung erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Zwingende Voraussetzung ist, dass sich auf dem Grundstück nur ein Haushalt befindet und eine direkte Zuordnung der auf dem Grundstück bereitgestellten Behälter zu diesem Haushalt möglich ist. Die haushaltsbezogene Ausstattung und die Veranlagung können jederzeit von einem der Beteiligten ohne Begründung widerrufen werden. In diesem Fall ist für die vorgenannten Gebührenarten auch der Haushaltsvorstand Gebührenschuldner. Als Haushaltsvorstand im Sinne dieser Satzung gilt der Nutzer der Wohnung, der die gesonderte Ausstattung des Haushaltes mit Behältern gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen beantragt hat (regelmäßig der Mieter der Wohnung). Der Anschlusspflichtige und der Haushaltsvorstand haften in diesem Fall gesamtschuldnerisch. Der Landkreis zieht ungeachtet dessen vorrangig den Haushaltsvorstand heran.

Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind für die in Satz 1 genannten Gebührenarten die Anschlusspflichtigen aller beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner. Der Landkreis zieht ungeachtet dessen vorrangig den bei Antragstellung gemäß § 11 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung dafür benannten Anschlusspflichtigen heran.

(2) Gebührenschuldner für die **Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter, Bio-Tonne und Papiertonne** sowie für die **Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter und Bio-Tonne** ist bei der Entsorgung von Abfällen **aus anderen Herkunftsbereichen** der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Soweit Abfallbesitzer und -erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die Aufstellung der Behälter beantragen, sind sie selbst abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner für die **Gebührenwertmarken Restmüllsack** gemäß § 4 Abs. 9 und für die **Gebühr Grüngutsack** gemäß § 4 Abs. 12 ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner für die **Anlieferungsgebühr Grüngut** an Grüngutsammelplätzen gemäß § 4 Abs. 12 ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die Gebühr für **zusätzliche Behälterleerungen** gemäß § 4 Abs. 13 ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Behälternutzung zu **Gemeindefesten** oder Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 ist der Antragsteller.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Leerung von **Behältern als Restmüll** gemäß § 4 Abs. 14 ist der Antragsteller. Als Antragsteller kommt nur der für den jeweiligen Herkunftsbereich genannte Gebührenschuldner für die Behälterleerungsgebühr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in Betracht.

(8) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Entsorgung **unberechtigt bereitgestellter Abfälle** gemäß § 4 Abs. 15 dieser Satzung ist vorrangig derjenige, der die Abfälle unberechtigt bereitgestellt hat. Wurden Abfälle auf Wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken unberechtigt bereitgestellt, ist neben dem in Satz 1 genannten Gebührenschuldner auch der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Gebührenschuldner, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne von § 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG.

(9) Gebührenschuldner für die **Gebühren Großcontainer** gemäß § 4 Abs. 6, 10 und 11 ist der Antragsteller.

(10) Mehrere Gebührenschuldner für die in den Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 genannten Gebühren haften für diese Gebühren jeweils grundsätzlich gesamtschuldnerisch, wenn auch in der jeweils genannten Rangfolge der Heranziehung.

## **§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld**

(1) Die **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen** entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles von Abfällen auf dem Grundstück folgt, spätestens mit dem Ersten des Monats, der der Anmeldung der Personen, die hier ihren Wohnsitz haben, beim Einwohnermeldeamt folgt. Mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt wird unwiderlegbar vermutet, dass Abfälle anfallen. Danach entsteht die Gebühr als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres. Wird das Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem Grundstück kein Abfall mehr an, endet die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf das Ende des Anfalls folgenden Monats, frühestens aber mit der schriftlichen Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Ändert sich die Zahl der bewohnten Wohnungen auf dem Grundstück während des Kalenderjahres, wird die Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen anteilig neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Monat, der auf die Ingebrauchnahme der Wohnung, spätestens aber ab dem Monat, der auf die Anmeldung der ersten dort wohnenden Person oder Personen beim Einwohnermeldeamt folgt, 1/6 der Halbjahresgebühr erhoben. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, berücksichtigt und mit dem Bescheid des Folgehalbjahres neu festgesetzt. Für jeden Monat des Wegfalls einer bewohnten Wohnung, spätestens seit dem Monat, der auf die Abmeldung der letzten dort gemeldeten Person folgt, kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr

erstattet werden. Änderungen zugunsten eines Gebührenschuldners werden dann bis zu 3 Monaten rückwirkend ab Kenntnisnahme durch den Landkreis berücksichtigt.

Ist der Anschlusspflichtige seiner aus § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises folgenden Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann der Landkreis die Gebühr zu Lasten des Anschlusspflichtigen bis zu vier Jahren rückwirkend neu festsetzen, wenn ihm bekannt ist, dass in diesem zurückliegenden Zeitraum wegen eines Anfalls von Abfällen von diesem Grundstück Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung entstanden sind.

(2) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter, Bio-Tonne** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche **sowie Papiertonne** für andere Herkunftsbereiche entsteht erstmalig zum Ersten des auf das Aufstellen des jeweiligen Behälters folgenden Kalendermonats und danach als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld endet am Ersten des auf das Abholen des Restmüllbehälters, der Bio-Tonne oder Papiertonne folgenden Kalendermonats. Werden Restmüllbehälter, Bio-Tonnen oder Papiertonnen während des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt oder finden andere Änderungen im Behälterbestand oder -volumen statt, wird die Gebühr mit dem Bescheid des Folgehalbjahres für den Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Kalendermonat 1/6 der jeweils zutreffenden Halbjahresgebühr berechnet.

Für jeden Monat des Abzugs eines Behälters kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden.

(3) Die **Behälterleerungsgebühr sowohl für Restmüllbehälter als auch für Bio-Tonnen** entsteht als einzelne Gebühr jeweils mit der Entleerung des Behälters, als Halbjahresgebühr zum Ende des Kalenderhalbjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungen für Restmüllbehälter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen in Anspruch genommen wurden.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners für die Pauschalgebühr Haushalte, die Behälterbereitstellungsgebühr und die Behälterleerungsgebühr geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über, wobei der vorhergehende Schuldner eine Zwischenabrechnung für das Grundstück erhält. Für den vorhergehenden Schuldner ist dies die Endabrechnung seiner Gebührenschuld, bezogen auf das betreffende Grundstück.

(5) Die Gebühr für die **Gebührenwertmarken Restmüllsack** nach § 4 Abs. 9 und die **Gebühr Grüngutsack** nach § 4 Abs. 12 entstehen jeweils bei Erwerb.

(6) Die **Anlieferungsgebühr Grüngut** nach § 4 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung am Grüngutsammelplatz.

(7) Die Gebühr für **zusätzliche Behälterleerungen** nach § 4 Abs. 13 entsteht als Einzelgebühr jeweils mit der Leerung des Behälters.

(8) Die Gebühr für die Behälternutzung zu **Gemeindefesten** oder Veranstaltungen nach § 4 Abs. 5 entsteht für die Bereitstellungspauschale mit der Bereitstellung und für die Leerungsgebühr mit der Leerung des Behälters.

(9) Die Gebühr für die Leerung von **Behältern als Restmüll** nach § 4 Abs. 14 entsteht mit der Leerung des Behälters.

(10) Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** nach § 4 Abs. 6 entsteht bei **einmaliger** Bereitstellung erstmals am 30. Kalendertag nach der Bereitstellung des Großcontainers.

Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** entsteht bei **dauerhafter** Bereitstellung am Ersten des auf die erstmalige Bereitstellung des Großcontainers folgenden Kalendermonats. Bei Unterbrechung der Bereitstellung von weniger als einem vollen Kalendermonat wird sie ohne Unterbrechung weiterberechnet.

(11) Die **Logistikgebühr Großcontainer** im Sinne von § 4 Abs. 10, die **Entsorgungsgebühr Großcontainer** im Sinne von § 4 Abs. 11 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung **unberechtigt bereitgestellter Abfälle** gemäß § 4 Abs. 15 dieser Satzung entstehen jeweils mit der Leerung des Containers.

## § 7 Fälligkeit und Festsetzung der Gebührenschuld

(1) Die **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen** und die **Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter, Bio-Tonne und Papiertonne** werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der jeweils zu Beginn des Halbjahres bis zum 28.02. für das erste Halbjahr und bis zum 30.08. für das zweite Halbjahr ergeht. Die im Satz 1 genannten Gebühren für das 1. Halbjahr sind am 01.04. des Kalenderjahres, für das 2. Halbjahr am 01.10. des Kalenderjahres fällig. Geht der Gebührenbescheid ausnahmsweise erst nach den vorgenannten Terminen zu, ist die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt die Belastung jeweils zum Fälligkeitstermin.

(2) Die **Behälterleerungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne** werden für die tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterleerungen zum Beginn des Folgehalbjahres in einem Bescheid, der bis zum in Abs. 1 genannten Termin des Folgehalbjahres ergeht, festgesetzt, mindestens in Höhe der Mindestleerungen für Restmüll. Die Behälterleerungsgebühren Restmüll und die Behälterleerungsgebühren Bioabfall für das erste Kalenderhalbjahr sind zum 01.10. des Kalenderjahres der Entstehung, für das zweite Kalenderhalbjahr zum 01.04. des Folgejahres fällig.

(3) Für Vermieter von Wohnungen in Großwohnanlagen und Gebührenschuldner anderer Herkunftsbereiche kann auf deren Antrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnungs- und Fälligkeitsregelung zugelassen werden (z.B. Quartalsabrechnung).

(4) Die Gebühr für die **Gebührenwertmarken Restmüllsack** nach § 4 Abs. 9 und die Gebühr für **Grüngutsäcke** nach § 4 Abs. 12 ist jeweils bei Erwerb fällig und sofort zu entrichten.

(5) Die **Anlieferungsgebühr Grüngut** nach § 4 Abs. 12 ist bei Anlieferung fällig und in bar zu entrichten.

(6) Die Gebühren für **zusätzliche Behälterleerungen** nach § 4 Abs. 13 und für die Leerung von **Behältern als Restmüll** nach § 4 Abs. 14 dieser Satzung werden jeweils mit der nächsten Abrechnung nach Absatz 2 festgesetzt und sind je nach Bescheid zu den dort hierfür genannten Terminen fällig.

(7) Die Gebühr für die Behälternutzung zu **Gemeindefesten** oder Veranstaltungen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird mit separatem Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(8) Die **Gebühren für Großcontainer** nach § 4 Abs. 6, 10 und 11 dieser Satzung werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für **dauerhaft bereitgestellte Großcontainer** werden die Gebühren mit separatem Gebührenbescheid quartalsweise jeweils zum Beginn des Quartals, das auf die Leerungen folgt, erhoben und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung **unberechtigt bereitgestellter Abfälle** gemäß § 4 Abs. 15 dieser Satzung werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt, die von Bedeutung sind.

## § 9 Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen

(1) Bei vorübergehender Einschränkung der Abfuhr, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadenersatz.

(2) Gleiches trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt der Behälter aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B. Verdichtung oder Anfrieren).

(3) Reklamationen bei unterlassener Abfuhr sind vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzubringen.

## **§ 10 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall**

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung) vom 21.06.2010 außer Kraft.

Bautzen, den 22.06.2026

Udo Witschas, Landrat

Hinweis: Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.